

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Vision Electric Super Conductors GmbH

Stand 2016-08

Geltung

Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen unserer Lieferanten basieren ausschließlich auf diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Sie sind Bestandteil aller individuell vereinbarten Verträge.

Individuelle vertragliche Vereinbarungen haben gegenüber diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen Vorrang. Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten sind nachrangig gegenüber unseren Einkaufsbedingungen.

Bestellungen und Annahme

Bestellungen werden immer schriftlich ausgeführt. Bestellungen ohne Preis werden erst verbindlich, wenn wir den vom Lieferanten mitgeteilten Preis schriftlich bestätigen. Alle Eigenschaften von Proben und Muster eines Lieferanten gelten auch für Folgelieferungen. Eine Bestellung muss vom Lieferanten innerhalb von fünf Werktagen bestätigt werden, ansonsten ist unsere Bestellung nicht mehr bindend.

Vertragsänderungen und Kündigung

Wir behalten uns das Recht vor, Zeit, Ort sowie Verpackungsart mit einer Frist von mindestens drei Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin mittels schriftlicher Mitteilung zu ändern. Die dadurch möglichen entstandenen Mehrkosten werden von uns erstattet, soweit diese in der Höhe angemessen und nachweisbar sind. Falls die Produktionsspezifikationsänderungen für den üblichen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten als unzumutbar gelten und somit zu Lieferverzögerung führen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant verpflichtet sich, die zu erwartenden Mehrkosten oder Terminänderungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach Zugang unserer Mitteilung schriftlich anzuzeigen.

Preise, Zahlungsbedingungen, Korrespondenzangaben

Die ausgewiesenen Preise in unseren Bestellungen sind bindend. Der ausgewiesene Preis schließt alle nötigen Nebenleistungen wie Montage und Einbau sowie Nebenkosten wie Verpackung, Lieferung und Transport, an die im Vertrag genannte Versandanschrift ein. Falls Verpackungs- und Frachtpreis nicht verhandelt wurde, so sind diese stets zu nachweisbaren Selbstkosten zu berechnen.

Wir zahlen nach mängelfreier Lieferung der Ware bzw. Leistungserbringung und korrektem Rechnungserhalt nebst allen notwendigen Dokumenten innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto und innerhalb 60 Tagen netto. Wir schulden keine Fälligkeitsszinsen, bei Verzugseintritt ist immer eine schriftliche Mahnung seitens des Lieferanten erforderlich.

Ein Lieferschein ist stets jeder Sendung beizulegen und zwar einzeln für jede Bestellung. Bei Versand an Dritte ist uns zeitgleich eine Lieferschein-Zweitschrift zu übersenden. Jeder Lieferschein, jede Auftragsbestätigung, Rechnung und jedes Packstück ist zu kennzeichnen mit Lieferant, unserer Auftrags-, Positions- und Bestellnummer sowie der genauen Bezeichnung der gelieferten Ware nach Art und Menge.

Lieferzeit und Lieferung, Gefahrenübergang

Die in unserer Bestellung oder Auftragsbestätigung angegebenen Liefertermine bzw. angegebenen Lieferfristen und die Versandanschrift sind bindend. Lieferterminangaben beziehen sich immer auf unseren Empfangstermin, nicht auf den Absendungstermin des Lieferanten. Lieferfristen beginnen mit dem Bestelltag. Teillieferungen, Über- oder Unterlieferungen bedürfen unserer Zustimmung. Nachnahmesendungen werden nur nach vorheriger Abstimmung akzeptiert. Die Lieferung hat frei oder nach Vereinbarung möglichst zu günstigsten Frachtsätzen zu erfolgen.

Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen. Die Leistungserbringung durch Dritte z.B. Subunternehmen bedarf stets unserer schriftlichen Zustimmung. Durch Nichtbeachtung unserer Liefervorschriften und Versandanschrift entstehende Kosten hat der Lieferant zu tragen. Der Lieferant kommt in Verzug, ohne dass es hierfür eine Mahnung unsererseits bedarf.

Wir sind berechtigt, im Falle des Leistungs-/Lieferverzugs unabhängig von einem Schadenersatz für jede angefangene Woche des Leistungs-/Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5%, insgesamt jedoch nicht mehr als 10% des jeweiligen Brutto-Auftragswertes zu verlangen.

Die Gefahr geht entsprechend der Incoterms, letzte Fassung, über.

Eigentumssicherung

Erhaltene Bestellungen, Aufträge, Auftragsbestätigungen, dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen sowie andere Unterlagen bleiben in unserem

Eigentum oder wir behalten uns das Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere schriftliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen und eventuelle Kopien auf erste Aufforderung hin vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden.

Gewährleistungsansprüche

Die Gewährleistungsfrist bei Mängeln beträgt mindestens 24 Monate. Unsere Wareneingangsprüfung beschränkt sich im Übrigen auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten. Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind innerhalb von 30 Arbeitstagen seit Wareneingang rechtzeitig gerügt. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

Produkthaftung

Neben der Einhaltung sämtlicher vertraglicher Spezifikationen, verpflichtet sich der Lieferant auch zur Einhaltung aller einschlägigen technischen und sonstigen Vorschriften (einschließlich DIN, VDE usw.). Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10.000.000 EURO je Person/Sachschaden zu unterhalten. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

Schutzrechte

Alle Lieferungen und Leistungen müssen frei von Rechten Dritter erbracht werden.

Ersatzteile

Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss mindestens sechs Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung bzw. der Auftragsbestätigung sowie sämtliche für diesen Zweck von uns zur Verfügung gestellte Informationen und Unterlagen geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an uns zurückgeben.

Ohne unsere schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, Websites etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

Der Lieferant wird seine Mitarbeiter und Unterlieferanten entsprechend dieser Geheimhaltung verpflichten.

Abtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis ohne unsere schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten; dies gilt nicht für Geldforderungen, die zum Zwecke einer banküblichen Finanzierung abgetreten werden.

Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Übersetzungen, Salvatorische Klausel

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen an uns ist die von uns mitgeteilte Liefer- bzw. Leistungsadresse. Erfüllungsort für Zahlungen ist unser Firmensitz.

Die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf.

Gerichtsstand ist der Ort der Beklagten.

Es besteht auch eine englische Übersetzung dieser Bedingungen. Rechtlich maßgeblich bleibt gleichwohl ausschließlich die vorliegende deutsche Fassung.

Sollten einzelne Regelungen dieser allgemeinen Bedingungen unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, so beeinträchtigt dies die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Regelungen nicht.